

Audi westdeutsche Juristen müssen einräumen, daß die „Mißbrauchsmöglichkeiten“ der Vorbeugehaft erheblich sind und daß sich „bedrohliche Manipulationsmöglichkeiten gegenüber politischen Gegnern“ ergeben<sup>15</sup>. Es ist offensichtlich, daß die Vorbeugehaft eine reine Sicherungshaft ist, die unter den Bedingungen in der Bundesrepublik die Gefahr einer Schutzhaftpraxis nach faschistischem Muster heraufbeschwört<sup>16</sup>.

Die hier skizzierte Grundlinie des zentralen Programms zur Aktivierung der Verbrechensbekämpfung durchdringt, abgesehen von taktischen Varianten, auch die kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramme in den Bundesländern und Großstädten. Auch hier wird überwiegend eine zentrale einheitliche Gliederung der Kriminalpolizei als grundlegende Voraussetzung für eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit widmen die Landespolizeiamter und die örtlichen Polizeiorgane, insbesondere in den Großstädten, der Popularisierung des Selbstschutzes. In allen größeren Städten wurden zu diesem Zweck „Beratungsstellen zum Schutze vor Verbrechen“ eingerichtet<sup>17</sup>.

### Maßnahmen der Strafrechts- und Justizreform

Wesentliche Aspekte für die inhaltliche Orientierung des geplanten einheitlichen Systems der Kriminalitätsbekämpfung ergeben sich auch aus dem Grundanliegen der „Justizreform“ und der „Strafrechtsreform“.

Bei der *Justizreform* geht es darum, den Justizapparat, auf den die übrigen Teile des staatsmonopolistischen Machtapparates durch ein System von Lenkungs-, Kontroll- und Koordinierungsbeziehungen bereits einwirken, zu perfektionieren und die gesamte Rechtspflege noch stärker in den staatsmonopolistischen Leitungsmechanismus zu integrieren.

Das soll u. a. durch die Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit und durch die Koordinierung der Verfahrensordnungen geschehen. Durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 13. November 1969 wurden bereits die Zuständigkeiten für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auf das Bundesjustizministerium übertragen<sup>18</sup>. Damit wurde der erste Schritt auf dem Wege zu einem einheitlichen „Rechtspflegeministerium“ des Bundes getan. Nach Überwindung „politischer Vorbehalte“ sollen auch die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit mit dem Ziel einbezogen werden, die „Einheit der rechtsprechenden Gewalt“ stärker sichtbar zu machen und die „Einheit des Richterstandes“ zu fördern<sup>19</sup>.

Die Ausgestaltung des Systems der Strafen und der „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ in den beiden Gesetzen zur *Strafrechtsreform*<sup>10</sup> läßt das Bestreben erkennen, das Strafsystem stärker zu differenzieren, flexibler auszugestalten und äußerlich betont zu „modernisieren“ sowie gleichzeitig das Maßregelsystem gegenüber dem geltenden Recht auszubauen.

1. Als bedeutsame Neuer ungeb im Strafsystem wer-

15 So Klug, „Rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1969, Heft 1, S. 1 f.

16 Dabei ist noch zu beachten, daß — worauf der Präsident der westdeutschen „Liga für Menschenrechte“, Aarau, aufmerksam macht — „in der Bundesrepublik geradezu gespenstisch lange Untersuchungshaftzeiten üblich sind“. (Aarau, Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik, München 1967, S. 45.)

17 Vgl. Kriminalistik (Hamburg) 1966, Heft 3, S. 152.

16 Bundesanzeiger Nr. 214 vom 15. November 1969.

19 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 154 vom 17. Dezember 1969, S. 1305.

20 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645); Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717). Das 1. StrRG ist teils am 1. September 1969, teils am 1. April 1970 in Kraft getreten; das 2. StrRG tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft. Diese verwirrende Kompliziertheit ist in der westdeutschen Öffentlichkeit und auch bei Juristen auf heftige Kritik gestoßen (vgl. z. B. Frankfurter Rundschau vom 2. Mai 1969).

den die Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe (an Stelle der bisherigen Unterscheidung von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft), die Einschränkung der Verhängung und des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung und die Einführung der Verwarnung mit Strafvorbehalt bezeichnet<sup>21</sup>.

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist nach der Neuregelung bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich, wobei die Anwendungsvoraussetzungen bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, zwischen sechs Monaten und einem Jahr sowie von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahren differenziert gehalten sind. Maßgeblich für die Strafaussetzung ist aber in jedem Falle, daß der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen wird; d. h., die „Prognose“ des künftigen Verhaltens spielt die entscheidende Rolle. „Die Täterprognose erfordert eine individuelle Würdigung aller Umstände, soweit diese Rückschlüsse auf das künftige Verhalten des Verurteilten zulassen.“<sup>22</sup> Mit Recht hat Stiller in einer Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Kriminalprognostik und ihren Ursachen hervorgehoben, daß die auf das Individuum orientierte kriminologische Prognose eine negative Prognose ist, weil sie bestimmten Menschen voraussagt, daß sie mit hoher Wahrscheinlichkeit straffällig werden; sie ist also nicht auf das Schöpferische im Menschen gerichtet<sup>23</sup>.

In einem gesellschaftlichen System, das auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruht, in dem die Profitinteressen der Unternehmer den absoluten Vorrang haben, bestehen aber im Arbeitsprozeß keine Grundlagen für eine „Resozialisierung“ Straffälliger — so langé nicht das Mitbestimmungsrecht der Werktätigen in den Betrieben überhaupt und speziell auch in dieser Richtung entwickelt ist. Die Strafaussetzung zur Bewährung könnte nur dann eine kriminalitätseinschränkende Wirkung erzielen, wenn sie — auf der Grundlage gesellschaftlicher Veränderungen — inhaltlich so ausgestaltet wird, daß sie sich auf die progressiven Kräfte der westdeutschen Bevölkerung stützt und die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität überwinden hilft.

Die gegenwärtige Justizpraxis der Bundesrepublik beweist aber gerade das Gegenteil. In politischen Verfahren sind es speziell die progressiven Kräfte, die durch die mit der Strafaussetzung zur Bewährung verbundenen Weisungen und Auflagen unverhältnismäßig lange und einschneidend in der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte beschränkt werden.

Letztlich ist also auch dieses Rechtsinstitut Ausdruck des reaktionären Kurses der westdeutschen Justiz. Diese Tendenz wird noch dadurch verstärkt, daß die Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung und ihr Widerruf von der Prognose des künftigen Verhaltens des Betroffenen abhängen, also von subjektivistischen täterschaftlichen Kriterien.

Die Neuregelungen des künftigen Strafsystems werden teilweise auf den Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs (Allg. Teil) gestützt, den 14 an westdeutschen bzw. schweizerischen Universitäten wirkende Strafrechtler im Jahre 1966 vorgelegt hatten<sup>24</sup>. Abgesehen davon, daß die Neuregelungen hinter den

21 Vgl. Bundestags-Drucksache V/4094, S. 2 f. und V/4095, S. 2, 5. Wahlperiode, 1. und 2. schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 23. April 1969.

22 Sturm, „Die Strafrechtsreform“, Juristenzeitung 1970, Heft 3, S. 85.

23 vgl. Stiller, „Zur Rolle der Prognose in der bürgerlichen Kriminologie“, NJ 1968 S. 599 ff. (600).

24 Eine Einschätzung des Alternativ-Entwurfs gibt Lekschas, „Neue Wege in der Strafrechtsreform?“, NJ 1967 S. 226 ff. und 283 ff.